

Einleitung

Fragt man den österr Juristen nach den rechtlichen Rahmenbedingungen der Produkthaftung, bekommt man mit ziemlicher Sicherheit eine zivilrechtliche Antwort, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Produkthaftungsgesetz rekurriert.

Doch Produkthaftung ist nicht nur ein zivilrechtliches Thema: Aufsehererregende Schadensfälle der Vergangenheit (man denke nur an Contergan sowie die zahlreichen Fälle mangelhafter Implantate, verdorbener Lebensmittel oder verunreinigter Medikamente) zeigen, dass neben der Forderung nach zivilrechtlichem Schadenersatz ein darüber hinausgehendes öffentliches Reaktionsbedürfnis besteht, das der Staat durch gerichtliche Strafen zu kanalisieren hat.

Dennoch fristet die Produkthaftung im österr Strafrecht ein Schattendasein. Nur vereinzelt finden sich wissenschaftliche Beiträge und es gibt kaum Rechtsprechung dazu. Das erstaunt: Zum einen ist die strafrechtliche Produkthaftung in Deutschland ein grundlegendes Thema. Es besteht dort ein umfassendes Schrifttum, es gibt eine Vielzahl höchstgerichtlicher Entscheidungen und aus den Lehrbüchern zum Wirtschaftsstrafrecht ist die strafrechtliche Produkthaftung nicht mehr wegzudenken. Zum anderen ereignen sich Fälle der eben beschriebenen Art nicht nur Deutschland, sondern auch hierzulande (wie etwa der Fall Kaprun oder Fälle verunreinigter Arznei- oder Lebensmittel).

Die vorliegende Arbeit soll diese Diskrepanz überwinden und die strafrechtliche Produkthaftung für das österr Strafrecht grundlegend aufarbeiten. Das bringt einige Herausforderungen mit sich: Zunächst stellt sich das Problem, den Anwendungsbereich der strafrechtlichen Produkthaftung zu konkretisieren – und zwar sowohl in rechtlicher (anhand einschlägiger Straftatbestände) als auch in faktischer (anhand typologischer Fallkonstellationen) Hinsicht. In Deutschland umfasst die strafrechtliche Produkthaftung typischerweise Fälle von Rechtsgutsverletzungen, die durch den Ge- oder Verbrauch eines mangelhaften Produkts verursacht werden. Daneben bestehen allerdings auch Fallkonstellationen, in denen schon die Herstellung von oder der Umgang mit fehlerhaften Produkten zur gerichtlichen Strafbarkeit führen kann, bevor die Produkte ge- oder verbraucht werden. Zudem kann allein auf Grund der Mangelhaftigkeit eines Produkts ein Schaden am strafrechtlich geschützten Rechtsgut Vermögen entstehen, dessen Herbeiführung unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Strafe bedroht ist. Da Produkte zum wirtschaftlichen Austausch bestimmt sind, ergeben sich derart strafrechtlich relevante Konstellationen vor allem beim Vertrieb mangelhafter Produkte („gutes Geld für schlechte Ware“).

Betrachtet man diese beiden Fallgruppen näher, erweist sich die strafrechtliche Auseinandersetzung mit mangelhaften Produkten rasch als Querschnittsmaterie. Zunächst kommen bei einer strafrechtlichen Prüfung dieser Konstellationen nicht nur

die Tatbestände des StGB, sondern auch gerichtlich strafbare Handlungen des Nebenstrafrechts – konkret jene der je nach Produkt einschlägigen Materiengesetze – in Betracht, die sich durchaus mit den Straftatbeständen des StGB überschneiden können. Denn Anknüpfungspunkt strafbarer Handlungen nach dem StGB ist häufig die Verletzung einer materiengesetzlichen Pflicht (siehe Rz 58). Folglich können sowohl im StGB als auch im Nebenstrafrecht spezifische Fragestellungen bei der Fallprüfung auftauchen, die in anderen Bereichen strafrechtlicher Verantwortlichkeit eine eher untergeordnete Rolle spielen. Für das StGB stellt sich etwa häufig das Problem der Abgrenzung zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln, der (sorgfaltswidrigen) Tathandlung – insb unter dem Aspekt der notwendigen Arbeitsteilung und des Vertrauensgrundsatzes –, der Zurechnung eines strafrechtlich relevanten Erfolgs zu einem bestimmten Täterverhalten – insb hinsichtlich der Kausalität – oder der Vermögensschädigung auf Grund eines Produktmangels. Im Nebenstrafrecht ergeben sich zum einen tatbestandsspezifische – insb hinsichtlich der jeweiligen Tathandlungen – und zum anderen materienübergreifende Fragen, wenn man die einzelnen Tatbestände miteinander vergleicht.

Darüber hinaus gerät beim Umgang mit fehlerhaften Produkten die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden in den Blick. Denn hinter den faktisch tätigen natürlichen Personen steht im Produkthandel regelmäßig eine juristische Person, die für Rechtsgutsverletzungen auf Grund von mangelhaften Produkten strafrechtlich haften kann. Gerade in diesem Bereich können sich Konstellationen ergeben, die wichtige allgemeine Fragen der Verbandsverantwortlichkeit aufwerfen.

Zudem erlangt auch das zivilrechtliche Produkthaftungsgesetz wegen seiner besonderen Anspruchsgrundlagen Bedeutung für das Strafverfahren, weil das erkennende Gericht in einem Strafurteil auch über zivilrechtliche Ansprüche abzusprechen hat (Adhäsionsverfahren). Dabei können sich Konstellationen ergeben, die bisher nur marginal in Rsp und Schrifttum behandelt worden sind, obwohl sie die Grundlagen des Adhäsionserkenntnisses betreffen.

All das zeigt, dass der Begriff „Strafrechtliche Produkthaftung“ der Reichweite der Materie nicht gerecht wird, die einen Bogen von nebenstrafrechtlichen über vermögensstrafrechtliche und kernstrafrechtliche Fragen bis hin zu speziellen Problemen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes und des Adhäsionsverfahrens spannt. Die vorliegende Arbeit trägt daher den Titel „Produktstrafrecht“, weil sie sich all dieser Fragen und Probleme annimmt.

Kapitel 1: Grundlagen und Gegenstand des Produktstrafrechts

I. Produktion als Notwendigkeit freier Marktwirtschaft

Die freie Marktwirtschaft und damit das grundlegende Wirtschaftssystem Kontinentaleuropas, der USA und anderen Teilen der Welt basiert auf der Verteilung von Entscheidungs- und Handlungsrechten durch das Rechtsinstitut des privaten **Eigentums an Produktionsmitteln** („Produktionsfaktoren“).¹ **1**

„**Produktion**“ (lat „vorwärts führen“; „auf den Markt bringen“) bezeichnet in der Wirtschaftswissenschaft den Prozess der Transformation, der aus natürlichen oder sonst bereits produzierten Ausgangsstoffen unter Einsatz der Produktionsmittel Wirtschafts- oder Gebrauchsgüter erzeugt.² Resultat der Produktion – im wirtschaftswissenschaftlichen Sinn „**Produkte**“ – sind daher **Güter**, die nicht zu jeder Zeit und an jedem gewünschten Ort in der gewünschten Qualität und Menge zur Verfügung stehen („knappe Güter“ oder „Wirtschaftsgüter“).³ **2**

Da diese Produkte zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse benötigt werden und folglich mit ihnen Handel getrieben wird, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der freien Marktwirtschaft. Je mehr Güter pro Einwohner vorhanden sind, desto eher ist die Befriedigung der Menschen in einer Volkswirtschaft gewährleistet,⁴ und desto höher liegt ihr **Wohlstand**.⁵ Güterknappheit auf Grund von Produktionsmängeln lässt den Wohlstand einer Volkswirtschaft hingegen sinken. Diese zentrale Bedeutung der Produktion macht **rechtliche Rahmenbedingungen** – neben der **Grundvoraussetzung des Eigentums** an Produktionsmitteln – unabdingbar. Denn sie gewährleisten eine funktionierende Güterproduktion. **3**

II. Produktrecht

Im Vordergrund stehen dabei vor allem **drei Regelungsbedürfnisse**: Zum einen muss die Rechtsordnung nach dem jeweiligen Stand der Technik und Wissenschaft **4**

-
- 1 *Frantzke*, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre² (2004) 55 f; *Weber*, Der Markt als rechtliche Institution, JBl 1994, 792 (795 ff); *Behrens/Kirspel*, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre⁴ (2010) 52; *Baßeler/Heinrich/Utecht*, Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft¹⁹ (2010) 15.
 - 2 *Baßeler/Heinrich/Utecht*, Volkswirtschaft¹⁹ 18.
 - 3 Siehe *Frantzke*, Volkswirtschaftslehre² 25 f; *Behrens/Kirspel*, Volkswirtschaftslehre⁴ 30 ff; *Baßeler/Heinrich/Utecht*, Volkswirtschaft¹⁹ 22 ff.
 - 4 *Frantzke*, Volkswirtschaftslehre² 23 f; siehe auch *Behrens/Kirspel*, Volkswirtschaftslehre⁴ 31.
 - 5 *Bendel* in *Gabler Wirtschaftslexikon*, Stichwort: Wohlstand (2022).

versuchen, sicherzustellen, dass nur Produkte hergestellt und in Verkehr gebracht werden, von denen keine Gefahren für Menschen oder die Umwelt⁶ ausgehen (**Produktsicherheit**), zum anderen hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Handelshemmnisse beseitigt werden und die Austauschbarkeit der Produkte gewährleistet ist (**Normung**). Und schließlich muss sie festlegen, unter welchen Voraussetzungen welche Rechtsfolgen bei Fehlern eines Produkts und daraus entstehenden Sach- oder Personenschäden eintreten (**Produkthaftung**).

A. Produktsicherheit

- 5 Rechtlich verbindliche Regeln zur Produktsicherheit tragen dem ordnungspolitischen Anliegen Rechnung, dass nur jene Produkte in Verkehr gebracht werden sollen, die bestimmte Qualitätsstandards erfüllen und daher als hinreichend **funktionsfähig und fehlerfrei** gelten, sodass aus deren Verwendung keine Schäden der Nutzer, die diese Produkte ge- oder verbrauchen, oder anderer Menschen entstehen. Nur dadurch ist auch die volkswirtschaftlich relevante Bedürfnisbefriedigung zu gewährleisten. Denn strenge Sicherheitsanforderungen bewirken letztlich das Vertrauen der Rechtsunterworfenen, jene Produkte, die nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen Anforderungen der Rechtsordnung genügen, sorglos ge- oder verbrauchen zu können. Normen der Produktsicherheit finden sich daher im **öffentlichen Recht**, vor allem im **Verwaltungsrecht**.
- 6 Bis in die 1980er-Jahre gab es allerdings keine allgemein gültigen Rechtsvorschriften über Sicherheitsanforderungen an Produkte, maW zum Schutz vor gefährlichen Produkten.⁷ Das änderte sich 1983 mit dem **Produktsicherheitsgesetz** (PSG 1983),⁸ das **behördliche Maßnahmen** gegen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen durch gefährliche Produkte regelte (§ 1 PSG 1983). Dieses Gesetz sah etwa die Festlegung erforderlicher oder auszuschließender Beschaffenheitsmerkmale oder Eigenschaften (§ 5 Z 3 PSG 1983) sowie Verbote bzw Beschränkungen des Verkaufs oder sonstiger Überlassung von Produkten (zB hinsichtlich des Personenkreises, der Vertriebsart oder der Verpackung, § 5 Z 4 PSG 1983) vor.
- 7 Zur Verwirklichung des Binnenmarkts gewann die Produktsicherheit vor allem auf **europäischer Ebene** stark an Bedeutung. Schon 1992 erließ der Rat der Europäischen Union (EU) eine Richtlinie (RL) über die allgemeine Produktsicherheit,⁹ um das durch nationale Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten verschieden ausgestaltete Schutzniveau innerhalb der EU anzugleichen.¹⁰ Denn die unterschiedlichen Anforderungen an die Sicherheit von Produkten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat bildeten ein Handelshemmnis und beeinträchtigten dadurch auch die Bildung des

6 Siehe *Schmied*, Auswirkungen des EWR auf den produktbezogenen Umweltschutz, RdU 1994, 52 (52 f).

7 ErläutRV 1326 BlgNR XV. GP 4.

8 Bundesgesetz vom 3. März 1983 zum Schutz vor gefährlichen Produkten, BGBl 1983/171.

9 Richtlinie 92/59 EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl L 1992/228, 24.

10 Präambel zur RL 92/59 EWG.

gemeinsamen Binnenmarkts.¹¹ Da Österreich mit 1. Jänner 1995 der EU beiträt, novellierte der Gesetzgeber auf Grund dieser RL auch das PSG (in neuer Fassung **PSG 1994**), das mit 1. Februar 1995 in Kraft trat.¹²

2001 überarbeitete der Rat der EU die RL zur Produktsicherheit,¹³ die auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen, wegen neuer maßgeblicher Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbrauchsgütern und auf Grund neuerer Bestimmungen im Primärrecht vervollständigt, verstärkt und klarer ausformuliert werden sollte.¹⁴ Die neue RL machte wiederum eine Neufassung des PSG notwendig,¹⁵ das – als **PSG 2004**¹⁶ – in seiner geltenden Fassung¹⁷ im Wesentlichen die Grundlage des derzeit geltenden Produktsicherheitsrechts bildet.¹⁸

Unionsrechtlich bestehen darüber hinaus einige andere Rechtsakte, die das System der Produktsicherheit weiter entwickeln sollen, wie etwa die VO 2019/515/EU,¹⁹ die den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in Verkehr gebrachter Waren ausbaut, und die VO 2019/1020/EU,²⁰ die einerseits die Marktüberwachung stärkt und andererseits Fragen der Konformität von Produkten mit den rechtlichen Vorgaben regelt.²¹

Das PSG steht konzeptuell auf **drei Säulen**. Als **erste Säule** normiert es Pflichten der Hersteller und Importeure von Produkten (§§ 6 ff PSG), wobei die zentrale Norm darin besteht, nur **sichere Produkte** in Verkehr zu bringen (§ 6 Abs 1 PSG), wofür das PSG selbst die Sicherheitsanforderungen festlegt (§ 4 PSG). Die **zweite Säule** bildet die **Marktüberwachung** (§ 13 PSG) durch die Behörden inklusive der behördlichen (vorläufigen) Maßnahmen zur **Gefahrenabwehr** (§§ 11 f und 15 f PSG). Darin sind zum Teil auch Hersteller, Importeure und Händler eingebunden (siehe etwa § 14 Abs 7 PSG). Schließlich ist nach dem PSG als **dritte Säule** ein **Produktsicherheitsbeirat** einzurichten (§§ 20 ff PSG), der im Wesentlichen Aufgaben der rechts-

11 *Diem/Schöndorfer*, Produktsicherheitsrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ (2019) 653 (655 ff); siehe auch *Posch/Terlitz* in *Deixler-Hübner/Kolba* (Hrsg), Handbuch Verbraucherrecht (2015) 389.

12 Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten 1994, BGBl 1995/63; siehe dazu ErläutRV 1544 BlgNR XVIII. GP 9.

13 Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl L 2002/11, 4.

14 ErwGr 1 der RL 2001/95/EG.

15 ErläutRV 512 BlgNR XXII. GP 1.

16 Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten 2004, BGBl I 2005/16.

17 BGBl I 2018/32.

18 Je nach Produkt können sich auch in den jeweils einschlägigen Materiengesetzen produktsicherheitsrechtliche Bestimmungen finden (siehe Rz 13).

19 Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ABl L 2019/91, 1.

20 Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl L 2019/169, 1.

21 *Diem/Schöndorfer* in Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ 657; siehe auch *Posch/Terlitz* in HB Verbraucherrecht 391 f.

politischen Unterstützung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz²² in grundsätzlichen Fragen des Schutzes vor gefährlichen Produkten sowie bei der Risikobewertung und Konformitätsbeurteilung von Produkten (§ 21 Abs 1 PSG) wahrnimmt.²³ Näheres zu den einzelnen produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen in Kapitel 3 Rz 163 ff.

- 11 Nicht im PSG geregelt, aber dennoch von Bedeutung für dieses Gesetz und Teil des Produktsicherheitsrechts sind zudem die **Akkreditierung**²⁴ und **Konformitätsbewertung** (Zertifizierung)²⁵ von Produkten.²⁶ Denn dabei geht es um jene Verfahren, die sicherstellen, dass ein konkretes Produkt tatsächlich den normativen Sicherheitsanforderungen entspricht. Näheres dazu in Kapitel 3 Rz 246 ff.
- 12 Angesichts der **Vielfalt und Komplexität** des Produktsektors, die sich aus den vollkommen unterschiedlichen Produktarten und Herstellungsverfahren ergibt, sind die Bestimmungen des PSG über öffentlich-rechtliche Verhaltensanforderungen bei Herstellung, Lagerung und Vertrieb von Produkten nicht abschließend. Es gilt daher lediglich **subsidiär**, wenn Sicherheitsanforderungen an Produkte in besonderen bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften festgelegt sind (§ 2 Abs 2 PSG).
- 13 Besondere Sicherheitsanforderungen finden sich häufig – ja geradezu regelmäßig – in dem je nach Produkt einschlägigen **Materiengesetz**. Mit Blick auf das Produktstrafrecht sind dabei vor allem jene Gesetze von Interesse, in denen sich auch gerichtliche Straftatbestände finden, die an die Herstellung, die Lagerung oder den Vertrieb des jeweiligen Produkts anknüpfen. Daher sind hier zunächst die Sicherheitsanforderungen des **AMG**,²⁷ des **ChemG**,²⁸ des **LMSVG**,²⁹ des **SprG**,³⁰ des **TAKG**³¹ und des **WeinG**³² von Bedeutung. Wichtig für das Produktsicherheitsrecht sind zudem

22 Nach dem Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) idF BGBl 2022/98 nunmehr (2023) des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

23 *Petsche*, Produktsicherheit – Produkthaftung² (2016) 36; *Diem/Schöndorfer* in *Öffentliches Wirtschaftsrecht II*⁴ 669 ff.

24 Siehe dazu das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012), BGBl I 2012/28 idF BGBl I 2014/40.

25 Hier gibt es keinen einheitlichen Rechtsakt. Die Normen zur Konformitätsbewertung (Zertifizierung) sind in den jeweiligen Materiengesetzen geregelt (siehe Kapitel 3 Rz 254).

26 Siehe dazu *Holoubek/C. Fuchs*, Akkreditierung und Zertifizierung, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), *Öffentliches Wirtschaftsrecht II*⁴ (2019) 561.

27 Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG), BGBl 1983/185 idF BGBl I 2023/72.

28 Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl I 1997/53 idF BGBl I 2020/140.

29 Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl I 2006/13 idF BGBl I 2021/256.

30 Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010 – SprG), BGBl I 2009/121 idF BGBl I 2021/211.

31 Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl I 2002/28 idF BGBl I 2018/37.

32 Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 2009), BGBl I 2009/111 idF BGBl I 2023/91.

die einschlägigen Bestimmungen des **MPG**³³ und des **PyroTG**³⁴ sowie jene aus dem **Stoff-**,³⁵ **Elektrotechnik-**,³⁶ **Bauprodukte-**,³⁷ **Tabak-**,³⁸ **Gentechnik-**³⁹ oder auch aus dem **Waffenrecht**,⁴⁰ auch wenn dort keine gerichtlichen Straftatbestände geregelt sind.

Das gesamte Produktsicherheitsrecht ist daher kaum überschaubar und zeichnet sich insofern vor allem durch **Zersplitterung** (Bestimmungen des PSG, Normen der Materiengesetze und unionsrechtliche Vorschriften [siehe Rz 8f]) und eine **hohe Regeldichte**⁴¹ der einzelnen Materiengesetze aus, was es besonders schwierig macht, die konkret anwendbare Sorgfaltsnorm für den Umgang mit dem jeweiligen Produkt zu finden. Doch dieses Problem liegt in der Natur der Sache. Einheitliche, abschließende und branchenübergreifende Regelungen der Produktsicherheit zu verankern, ist *de facto* nicht möglich, weil der Produktsektor überaus vielfältig ist, Produktionsprozesse vollkommen unterschiedlich und ständigen Veränderungen unterworfen sind. Das PSG kann daher nur allgemeine Bestimmungen in subsidiärer Geltung festlegen, die unabhängig von der Art des Produkts und dem dazugehörigen Herstellungsverfahren jedenfalls gelten müssen.

Dazu kommt, dass neben der Regelungsersplitterung und -dichte im Produktsicherheitsrecht vor allem die Herausforderung besteht, einerseits gesetzliche Normen an den **technischen Fortschritt** anzupassen und andererseits einen rechtlichen Rahmen für neue Produkte und Produktionsabläufe bereit zu stellen. In den letzten Jahren steigt etwa die Zahl zurückgerufener Fahrzeuge wegen mechanischer oder elektronischer Mängel, die erneuerten Bestimmungen der Produktsicherheit nicht genügen.⁴² Aktuell ist das Problem, technische Errungenschaften in gesetzliche Normen der Produktsicherheit zu gießen, vor allem im Bereich der automationsunterstützten

33 Medizinproduktegesetz 2021, BGBl I 2021/122 idGF BGBl I 2023/27.

34 Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl I 2009/131 idGF BGBl I 2018/32.

35 Siehe dazu etwa *Klausbruckner*, Produkt- und Stoffecht (2019) 127 ff.

36 Siehe dazu etwa *Holoubek/Diem*, Elektrotechnikrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ (2019) 603.

37 Siehe dazu etwa *Holoubek/Schöndorfer*, Bauproduktrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ (2019) 629.

38 Siehe dazu etwa *Pirker*, Tabakrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ (2019) 931.

39 Siehe dazu etwa *Stelzer/Eisenberger*, Gentechnikrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ (2019) 971.

40 Hinsichtlich der Sicherheit von Waffen ist insb das Beschußgesetz (BGBl 1951/141 idF BGBl I 2012/50) zu beachten; siehe sonst zum Waffenrecht etwa *Erlacher*, Waffen- und Jagdrecht (2015) 19 ff; *Swoboda*, Waffenrecht (2015) 10 ff; *Freylinger*, Waffenrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ (2019) 1151; *Grosinger/Siegert/Szymanski*, Das neue österreichische Waffengesetz⁵ (2020).

41 Siehe etwa *Klausbruckner*, Produkt- und Stoffecht 52.

42 *Wendt/Oberländer*, Product Compliance: Neue Anforderungen an sichere Produkte, ZTR 2016, 62 (62).

Fahrzeugassistenten („autonome Systeme“) oder der künstlichen Intelligenz („KI“) von Bedeutung (siehe Kapitel 3 Rz 225 f).

B. Normung

- 16** Die Normung von Produkten verfolgt vorrangig rein **ökonomische Ziele**, weil sie durch die Standardisierung von Produkten einen bedeutenden Beitrag zum freien Verkehr mit Industriewaren leistet.⁴³ Sie ist daher vor allem für das Funktionieren des europäischen Binnenmarkts relevant. Denn die einheitliche Normung von Produkten beseitigt Handelshemmnisse (siehe Rz 7) durch die erweiterte Möglichkeit zum wirtschaftlichen Austausch der einzelnen Produkte.⁴⁴ Dasselbe gilt für das **Vermessungs-, Mess- und Eichwesen**.⁴⁵
- 17** Diese Bereiche des Produktrechts tragen einem gesamtwirtschaftlichen Anliegen Rechnung und sind daher ebenfalls im **öffentlichen Recht**, dort wiederum im Verwaltungsrecht, geregelt. Für die in dieser Arbeit behandelten Fragestellungen des Produktstrafrechts sind sie allerdings grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung (siehe aber Kapitel 2 Rz 27).

C. Produkthaftung

- 18** Trotz bestehender öffentlich-rechtlicher Normen zur Produktsicherheit und der Möglichkeit behördlicher (Präventiv-)Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Produkten kann es dennoch zu **Schadensfällen** beim Ge- oder Verbrauch von Produkten kommen, die sich auf eine fehlerhafte Funktionsweise oder andere Mängel zurückführen lassen. Damit rückt neben Produktsicherheit und Normung nun die Haftung für derart verursachte Schäden als dritter Teil des Produktrechts in den Blick des Gesetzgebers.
- 19** Im Mittelpunkt steht hier das Interesse, Schäden, die durch fehlerhafte Produkte entstehen, ersetzt zu bekommen. Haftung idS – also Ersatzleistung für verursachte Schäden – ist Gegenstand des **zivilrechtlichen Schadenersatzrechts**.
- 20** Als sich das Produktsicherheitsrecht in seinen Anfängen etablierte, kannte die österr Rechtsordnung zunächst keine besondere zivilrechtliche Anspruchsgrundlage für Schadensfälle auf Grund fehlerhafter Produkte.⁴⁶ Bis 1988 waren Fälle der Produkthaftung daher lediglich nach **allgemeinem Schadenersatzrecht** (§§ 1293 ff ABGB) zu beurteilen.⁴⁷

43 Ausführlich *Holoubek/Diem/Schöndorfer*, Normung, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ (2019) 491.

44 *Holoubek/Diem/Schöndorfer* in Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ 496.

45 Siehe dazu G. *Kristoferitsch*, Vermessungswesen – Messwesen – Eichwesen, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II⁴ (2019) 469.

46 ErläutRV 272 BlgNR XVII. GP 5.

47 *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) Rz 1623; *Rabl/Herndl*, Schuldrecht. Besonderer Teil⁷ (2021) Rz 14/50 mN.

Mit der Zeit offenbarte sich aber eine empfindliche Haftungslücke: Das allgemeine Schadenersatzrecht basiert auf dem Gedanken der **Verschuldenshaftung**.⁴⁸ In den meisten Fällen der Produkthaftung stellt ein Produzent ein fehlerhaftes Produkt her, das über einen Händler an den Endverbraucher gelangt. Erleidet dieser nun auf Grund eines Produktfehlers (schlechte Verkabelung, Materialfehler etc) einen Schaden, so scheidet ein Schadenersatzanspruch gegen den Händler meist an dessen Verschulden, weil der Fehler für ihn idR nicht erkennbar war.⁴⁹ Damit sind die Geschädigten auf ihre – mangels Vertragsverhältnisses nur deliktischen – Schadenersatzansprüche gegen den Produzenten zu verweisen. **21**

Eine rein **deliktische Verantwortung** (Produkthaftung *ex delicto*) des Herstellers nach allgemeinem Schadenersatzrecht ist für Geschädigte allerdings wenig erfolgversprechend, weil sie dabei die Haftungsvoraussetzungen zu beweisen haben, zu denen vor allem ein Verschulden des Produzenten gehört. Dieser Nachweis gelingt meist nicht, weil dafür zunächst die Ursache des Produktfehlers zu klären und zudem die Vorwerfbarkeit dieses Fehlers festzustellen wäre. Angesichts der Komplexität mancher Produkte und deren Herstellungsverfahren erfordert dies zumeist Beweise, die vor allem für Verbraucher fast unmöglich zu erbringen sind. **22**

Zudem ist bei deliktischer Haftung auch die **Zurechnung** von schuldhaftem Verhalten anderer Personen (etwa Mitarbeiter) nur **eingeschränkt** möglich (siehe § 1315 ABGB).⁵⁰ Selbst wenn man also einen Fehler, dessen Ursache und dessen Vorwerfbarkeit beweisen kann, bedeutet das mitunter keine Schadenersatzpflicht des Produzenten, sondern womöglich nur eines Mitarbeiters, dessen Haftungsfonds naturgemäß wesentlich geringer ist. **23**

Die Rsp versuchte, diese Erschwernisse der Produkthaftung *ex delicto* zunächst mit der Konstruktion des **Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter**⁵¹ zwischen Produzent und Händler (Verkäufer an die Endkunden) in den Griff zu bekommen. Denn diese Lösung erleichterte einerseits die Zurechnung von Gehilfen (Anwendbarkeit des § 1313a ABGB) und ermöglichte andererseits eine Beweislastumkehr zu Gunsten des geschädigten Käufers (Anwendbarkeit des § 1298 ABGB), dem nun auch eine Haftung aus Vertrag (Haftung *ex contractu*) gegen den Hersteller offen stand.⁵² **24**

48 *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1328, 1336; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ (2022) 306, 310 ff; *Rabl/Herndl*, Schuldrecht. Besonderer Teil⁷ Rz 13/1 ff.

49 Siehe etwa *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1623; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ 380.

50 *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1623; *Rabl/Herndl*, Schuldrecht. Besonderer Teil⁷ Rz 14/50; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ 380.

51 Siehe dazu *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 644 ff mN, 1623 mN; *Rabl/Herndl*, Schuldrecht. Besonderer Teil⁷ Rz 13/30 und 14/50; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ 359 f, 380; *Schmaranzer*, Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (2006); *Koziol*, Haftpflichtrecht II³ (2018) A 2 Rz 356 ff.

52 OGH 1 Ob 190/75, EvBl 1976/168, 325 = JBl 1977, 146 m Anm *Rummel*; 8 Ob 556/92, EvBl 1993/14, 86; *Rabl*, Produkthaftungsgesetz (2017) Vorbem Rz 7 f; *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1624; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ 380; siehe auch *Rabl/Herndl*, Schuldrecht. Besonderer Teil⁷ Rz 14/50.

- 25 Dennoch gab es weiterhin Lücken in der Produkthaftung⁵³: So konnten etwa auch bei einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter **keine bloßen Vermögensschäden**⁵⁴ ersetzt werden.⁵⁵ Außerdem war in den Schutzbereich des Vertrags zwischen Hersteller und Händler nur der Käufer miteinbezogen. Dritten („**innocent bystander**“), die durch das Produkt geschädigt wurden, blieb nur das deliktische Schadenersatzrecht.⁵⁶ Das bereitete aber vor allem in den schwersten Fällen Probleme, wenn nämlich ein fehlerhaftes Produkt zu Schäden mehrerer Personen führte, weil nur der Käufer des Produkts vertragliche Ansprüche mit all deren Vorteilen nutzen konnte, nicht aber die anderen Geschädigten.
- 26 Darüber hinaus waren auch Fälle sog. „**Ausreißer**“ (auf Grund von in der industriellen Massenproduktion praktisch unvermeidbaren Erzeugungs- oder Kontrollmängeln fehlerhafte Produkte) nicht vom zivilrechtlichen Haftungsregime (deliktisch oder vertraglich) erfasst, weil den Produzenten mangels Sorgfaltsverstößes kein Verschulden nachzuweisen war bzw sie sich verhältnismäßig leicht freibeweisen konnten.⁵⁷
- 27 Um diese Mängel im zivilrechtlichen Haftungsregime zu beseitigen und die „Produkthaftungsrichtlinie“ (PH-RL)⁵⁸ der EU umzusetzen, entschied sich der Gesetzgeber dazu, die schadenersatzrechtlichen Voraussetzungen der Produkthaftung im eigens geschaffenen **Produkthaftungsgesetz (PHG)**⁵⁹ zu regeln. Dieses Gesetz legt nun fest, unter welchen Voraussetzungen Produzenten, Importeur oder Lieferanten Ersatz für Schäden, die durch (fehlerhafte) Produkte – wem auch immer – entstehen, leisten müssen (§ 1 Abs 1 Z 1 und 2 PHG).
- 28 Die Probleme des allgemeinen Schadenersatzrechts vermeidet das PHG weitgehend, weil es dem Grunde nach auf dem Gedanken der **Gefährdungshaftung** basiert.⁶⁰

53 Siehe ErläutRV 272 BlgNR XVII. GP 5; *Bisenz*, Kommt in Österreich die verschuldensunabhängige („strikte“) Produkthaftung? AnwBl 1986, 223.

54 Siehe dazu *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1352; *Rabl/Herndl*, Schuldrecht. Besonderer Teil⁷ Rz 13/18; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ 360.

55 OGH 5 Ob 707/78, JBl 1979, 483; 10 Ob 92/02f, *ecolex* 2003/6, 405 m Anm *Rabl*; *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1624 mN; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ 335 f.

56 ErläutRV 272 BlgNR XVII. GP 5; *Rabl*, PHG Vorbem Rz 10ff; *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1625; *Rabl/Herndl*, Schuldrecht. Besonderer Teil⁷ Rz 14/50; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ 380.

57 *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1625 mN; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ 381.

58 Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABi L 1985/210, 29f.

59 Bundesgesetz vom 21. Jänner 1988 über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt, BGBl 1988/99 idGF BGBl I 2001/98; siehe dazu *Sack*, Probleme des Produkthaftungsgesetzes unter Berücksichtigung der Produkthaftungs-Richtlinie der EG, JBl 1989, 615, 695.

60 *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1625 mN; siehe auch *Reinisch*, Künstliche Intelligenz – Haftungsfragen 4.0 und weitere zivilrechtliche Überlegungen zu autonomen Systemen, ÖJZ 2019, 298 (302); *Canaris*, Die Gefährdungshaftung im Lichte der neuen Rechtsentwicklung, JBl 1995, 2 (6); abw *Koziol/Apathy/Koch*, Haftpflichtrecht III³ (2014)